

Zweckvereinbarung

Die Ortsgemeinde Kirchheim, Träger des kommunalen Kindergartens in Kirchheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Henner Kunz,

u n d

die Ortsgemeinde Bissersheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Arnold Mußler,

schließen gem. § 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) und § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. Seite 79) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte nachfolgende Zweckvereinbarung:

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt gem. § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Träger, Kindergartenbezirk

1. Die Ortsgemeinde Kirchheim, die Träger des kommunalen Kindergartens Kirchheim ist, verpflichtet sich, auf die Dauer von 25 Jahren die Aufgabe "Unterhaltung eines Kindergartens" zugleich für die Ortsgemeinde Bissersheim zu erfüllen.
2. Der Kindergartenbezirk erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinden Kirchheim und Bissersheim.

§ 2

Zweck, Verpflichtung

1. Die Ortsgemeinde Kirchheim stellt das für den Betrieb des Kindergartens erforderliche Personal, Gebäude einschließlich Inventar sowie den Sachbedarf zur Verfügung.
2. Die Ortsgemeinde Kirchheim verpflichtet sich, in ihrem Kindergarten Plätze für Kindergartenkinder aus der Ortsgemeinde Bissersheim freizuhalten. Ein besonderes Verteilungsverhältnis wird nicht festgelegt.
3. Werden freie Plätze für Kindergartenkinder nicht belegt, so ist die Ortsgemeinde Kirchheim berechtigt, die Plätze an andere Kindergartenkinder zu vergeben.
4. Maßgebend für die Zuordnung der Kindergartenplätze zur Ortsgemeinde ist der Hauptwohnsitz der Eltern bzw. eines Elternteils nach der Gemeindestatistik.

5. In allen wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens ist die Ortsgemeinde Bissersheim zu hören. Personalentscheidungen dürfen nur im Benehmen mit der Ortsgemeinde Bissersheim getroffen werden.

§ 3

Betriebskosten

1. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, die Gesamtkosten für Personal, Betrieb und Unterhaltung des Kindergartens (einschließlich der baulichen Unterhaltung) anteilig nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten aus diesen Ortsgemeinden besuchen, zu tragen.
2. Die Ortsgemeinde Kirchheim ermittelt in eigener Zuständigkeit und Vermögensträgerschaft den Finanzbedarf des Kindergartens im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 4

Investitionskosten für Aus-, Um- und Erweiterungsbauten

1. Die Entscheidung über Aus-, Um- und Erweiterungsbauten trifft die Ortsgemeinde Kirchheim. Die Ortsgemeinde Bissersheim ist in die Planung des Vorhabens einzubeziehen.
Wird zwischen den Ortsgemeinden keine Übereinkunft über das Vorhaben erzielt ist die Ortsgemeinde Bissersheim berechtigt, die Beteiligung an den Investitionsmaßnahmen zu verweigern. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die durch Gesetz vorgeschrieben sind (z.B. Brandschutzmaßnahmen).
2. Die Ortsgemeinde Kirchheim ist Bauherr für eine Gesamtmaßnahme. Sie handelt als solche in eigenem Namen mit Wirkung für die Ortsgemeinde Bissersheim. Sie beantragt Zuschüsse für eine Gesamtmaßnahme und übt die Kontrolle des Bauherrn an der Baustelle für eine Gesamtmaßnahme aus.
Sie verpflichtet sich, dabei die Interessen der beteiligten Ortsgemeinde wie ihre eigenen wahrzunehmen.
3. Dem Architektenvertrag ist die HOAI zugrunde zu legen.
4. Bei der Vergabe aller die Baumaßnahme betreffenden Arbeiten ist die VOB zu beachten.
5. Die Planungs- und sonstigen Vorarbeiten bedürfen eines Zeitplanes, der mit der Ortsgemeinde Bissersheim abzustimmen ist.
6. Die Planungsschritte - Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung - bedürfen der Abstimmung mit Ortsgemeinde Bissersheim. Gleiches gilt für Planänderungen in diesen Bereichen.

- Über Entscheidungen, die Verschiebungen im Zeitplan zur Folge haben, ist die Ortsgemeinde Bissersheim ins Benehmen zu setzen.
Die Ortsgemeinde Kirchheim informiert die Ortsgemeinde Bissersheim nach Bedarf über alle ihre Entscheidungen zu einer Baumaßnahme und über den Baufortschritt. Sie informiert umgehend über unvorhergesehene Kostensteigerungen und sonstige wichtige Ereignisse.

§ 5

Verteilungsmaßstab, Erhebungszeiträume

- Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Betriebskosten (§ 3) erhebt die Ortsgemeinde Kirchheim von der Ortsgemeinde Bissersheim Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des Bedarfs nach dem Haushaltsplan nach dem Maßstab der Kinderzahlen, die den Kindergarten im Vorjahr besuchten. Die Vorauszahlungen sind fällig am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres. Die letzte Vorauszahlung ist so zu bemessen, daß die tatsächlichen Jahresaufwendungen abgedeckt werden.
- Nach Ablauf des Jahres hat eine Abrechnung der Betriebskosten zu erfolgen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten nach dem Haushaltsplan und der tatsächlichen Kinderzahl, die den Kindergarten besucht haben.
- Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Aus-, Um- oder Erweiterungsbauten erhebt die Ortsgemeinde Kirchheim von der Ortsgemeinde Bissersheim Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der vorhersehbaren tatsächlichen Bauausgaben, und zwar nach dem folgenden Beteiligungsschlüssel:

Ortsgemeinde Kirchheim:	75 %
Ortsgemeinde Bissersheim:	25 %
- Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abrechnung zu erfolgen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Baukosten nach dem Haushaltsplan. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis nach § 5 Abs. 3.

§ 6

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- Die Zweckvereinbarung darf nur auf der Grundlage des §12 Abs. 4 des Zweckverbandsgesetzes i.V.m. §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt oder in besonderen Fällen gekündigt werden.
- Eine Kündigung zur Anpassung des Vertragsinhalts ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

3. Eine Kündigung zur ersatzlosen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur in besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Im Falle einer Kündigung ist eine Rückzahlung der Kostenbeteiligung nach § 5 Abs. 3 im Verhältnis der Nutzung vorzunehmen. Die Rückzahlung erfolgt auf Grundlage des Herstellungswertes abzüglich Abschreibung. Bei der Berechnung der Restnutzungsdauer ist von einem max. Nutzungszeitraum von 80 Jahren auszugehen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde.
Der Verwaltungsrechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Grünstadt, den 27. April 1999

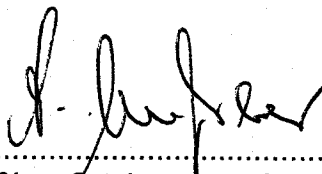
Ortsgemeinde Kirchheim



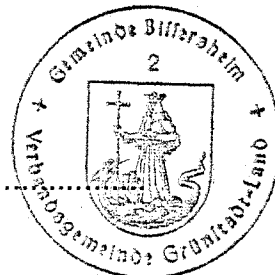
.....
Kunz, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Bissersheim



.....
Mußler, Ortsbürgermeister



Postzustellungsurkunde

über
Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land

67269 Grünstadt

an
Ortsgemeinde Kirchheim

67271 Kirchheim

an
Ortsgemeinde Bissersheim

67271 Bissersheim

Rechtsangelegenheiten,
Schule und Kultur
Herr Bergtholdt/A 311
Durchwahl: 961 - 307
Az.: 001-41/2/Bt

Betr.: Vollzug des Zweckverbandsgesetzes;
Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Kirchheim als Träger des
kommunalen Kindergartens und der Ortsgemeinde Bissersheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim trifft gemäß § 5 des Zweckverbandsgesetzes
als zuständige Aufsichtsbehörde folgende

Entscheidung:

Die Zweckvereinbarung der Ortsgemeinde Kirchheim als Träger des kommunalen
Kindergartens und der Ortsgemeinde Bissersheim zur "Nutzung des Kinder-
gartens Kirchheim" vom 27.4.1999 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckver-
bandsgesetzes bestätigt.





Die Zweckvereinbarung ist dieser Entscheidung als Anlage beigefügt.

Diese Entscheidung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im
Amtsblatt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim rechtswirksam.

28.05.1999 Ser. 26

Bad Dürkheim, den 25.05.1999
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez. Löffler

(Löffler)
Regierungsdirektor

